

Die Mitgliedschaft ruht auf der Person. Sind nicht alle Theilhaber einer und derselben Handlung Mitglieder des Börsenvereins, so haftet derjenige, welcher Mitglied ist, für die Befolgung dieses Statuts von Seiten der übrigen Handlungs-Theilhaber.

Der zweite lautet:

Die Mitgliedschaft ruht auf der Person. Jedes Mitglied hat dafür einzustehen, daß durch das Geschäftsverfahren seiner (Buch-) Handlung keine Bestimmung des Statuts verletzt wird, auch dann, wenn nicht alle Theilnehmer derselben Mitglieder des Börsenvereins sind.

Hinsichtlich der gleichfalls dem Ausschusse zur Begutachtung vorgelegten Nebenfrage,

ob nicht, im Falle die nächste Generalversammlung die beantragte Abänderung des § 5 beschliesse, denjenigen Geschäftstheilhabern, welche seit Publication des Statuts beigetreten sind, wenn dieselben wieder auszutreten wünschen, das Eintrittsgeld zu erstatten sei,

sind alle sechs abstimmenden Mitglieder der einhelligen Ansicht:

daß, da jene Eintrittsgelder statutenmäßig erhoben worden seien, eine etwaige Abänderung des betreffenden § aber keine rückwirkende Kraft üben dürfe, kein rechtlicher Grund zur Rückzahlung vorhanden sei.

Es wird daher ganz auf das Ermessen der nächsten Generalversammlung ankommen, ob der Börsenverein aus Rücksichten der Billigkeit die Rückzahlung der Eintrittsgelder an solche Mitglieder eintreten lassen will.

Ad II.

Der Riegel'sche Vortrag, der sich im Wesentlichen auf die Frage zurückführen läßt, die schon der Usancocoder aufgestellt hat,

Kann Jemand Credit erhalten, der eine Handlung, die nicht liquidirt hat, ohne Passiva übernimmt? darf — nach dem einstimmigen Dafürhalten des Ausschusses — nicht zu einer dem Börsenstatut einzuverleibenden gesetzlichen Maaßregel führen, da eine solche die Freiheit der Einzelnen beschränken und dadurch unausführbar werden würde. Es wird jedoch — von der Mehrheit im Ausschusse — der Vorschlag gemacht, statt einer gesetzlichen Wirkung eine moralische zu erstreben und zwar in der Weise, daß der Börsenvorstand jeden einzelnen ihm geeignet scheinenden Fall an die Generalversammlung zu bringen befugt sein soll, mit dem Anheimgen, ob dieselbe ihre Mißbilligung darüber aussprechen wolle.

Jena, Leipzig u. Berlin, den 23. Januar 1842.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. F. Oehmigke. A. Hoff.

Anforderung an die Sortimentbuchhandlungen (namentlich Preußens), gegen den Zeitschriften-Debit durch die Post bei dem General-Post-Amte gemeinschaftliche Schritte zu thun.

Mit vielem Interesse habe ich den Aufsatz über den Vertrieb der Journale (Zeitschriften) durch die Post in No. 88 des Börsenblattes (1841) gelesen, und wohl mancher andere Sortimentshändler gleich mir ist über das Anregen dieser Angelegenheit erfreut. In No. 112 des Börsenblattes wird von demselben Herrn Einsender S. diese äußerst wichtige Angelegenheit des Sortimentshandels „der Zeitschriften-Debit durch die Post“ nochmals erörtert; Viele mit mir werden es dem Herrn Einsender nur Dank wissen, daß er den abweichenden Ansichten, wie sie die Preßzeitung in Beilage No. 89 in dieser, nur die materiellen Interessen des Sortimentshandels betreffenden Angelegenheit, ausspricht, — die, durch ein Institut des Staates in jeder Beziehung benachtheiligten Rechte des Sortimentshandels entgegensetzt.

Der Sortimentbuchhandel namentlich ist vom Staate concessionirt, im Preussischen Staate mehr geschützt, als in

manchem anderen, gegen Eingriffe Unbefugter, wenn man sich selbst dieses Recht überwacht. — Erkennt die Post unser Recht an, und werden solche Eingriffe, wo Postofficianten sich deren zu Schulden kommen lassen, Bücher und Artikel des literar. Verkehrs gegen Rabatt-Bewilligung von den Verlegern zu besorgen, von dem General-Postamte scharf geahndet, wenn man sie gehörigen Ortes zur Anzeige bringt, — so kann auch wohl nicht bestritten werden, daß die Post selbst durch den Vertrieb der periodischen Zeitschriften die Rechte des Sortimentshandels beeinträchtigt. — Der Staat als Inhaber des Post-Regals kann aber nicht gegen seine concessionirten Gewerbetreibenden, welche allein die Lasten tragen, mit irgend einem Rechte sich des Vertriebs der period. Zeitschriften in einer überwiegenden Concurrnz gegen den Sortimentshändler anmaßen. — Der Vertrieb der periodischen Zeitschriften gehört unbedingt dem Sortimentshandel mit demselben Rechte an, wie der Vertrieb eines jeden anderen Buches oder Erzeugnisses der periodischen Presse.